

II-5805 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/109-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 6. Mai 1992  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

2584 IAB  
1992 -05- 07  
zu 2679 13

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Bernhard Gratzer und Genossen vom 17. März 1992, Nr. 2679/J, betreffend tatsächliche Tätigkeit des "Begutachtungsausschusses" gem. § 22a des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen - Zentralleitung - bestand gemäß § 22a des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG) im Zeitraum 1. Jänner 1990 bis 31. August 1991 ein Begutachtungsausschuß. Dieser Ausschuß setzte sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aus drei Mitgliedern zusammen und ist nach jeder erfolgten Ausschreibung zusammengetreten, sofern zumindest geeignete Bewerber aufgrund der Tests ermittelt werden konnten.

Bei den nachgeordneten Dienstbehörden wurden insgesamt 19 Begutachtungsausschüsse gebildet, die unterschiedlich oft zusammentraten.

Zu 3.:

Für Aufnahmen von Personen in die Entlohnungsgruppe e und d wurden die Eignungstests von der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle durchgeführt. Der Begutachtungsausschuß hat seine nach § 22a Abs. 4 PVG vorgesehene Beobachter-tätigkeit bei Eignungsprüfungen insofern wahrgenommen, als er die Auswertung aller Tests kontrollierte. Die Richtigkeit der Auswertung wurde sodann jeweils der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle schriftlich bestätigt.

- 2 -

Für die Durchführung der Eignungsprüfungen für Aufnahmen in die Entlohnungsgruppe a und b war hingegen die Zuständigkeit der Verwaltungsakademie des Bundes gegeben. Diesbezüglich bestand auch keine Zuständigkeit des Begutachtungsausschusses zur Überwachung der Eignungsprüfungen.

Zu 4.:

Im Bereich der Zentralleitung wurde vom Begutachtungsausschuß in allen Fällen eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, daß gegen die Aufnahme der in Frage kommenden Personen kein Einwand besteht.

Bei den nachgeordneten Dienstbehörden wurden in zwei Bereichen (Finanzlandesdirektion für Steiermark, Finanzprokuratur) nach jeder Befassung des Begutachtungsausschusses Stellungnahmen abgegeben.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Schmid', is positioned to the right of the 'Beilage' section header.

## BEILAGE

### A n f r a g e

der Abgeordneten Gratzler

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend tatsächliche Tätigkeit des "Begutachtungsausschusses"  
gem. § 22a des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG)

Das PVG BGBl. Nr. 133/1967 in der Fassung des § 26 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr.85/1989, sah in § 22a zwecks der Entscheidungen anlässlich der Vergabe von Planstellen und Funktionen die Befassung eines "Begutachtungsausschusses" vor.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Finanzen folgende

### A n f r a g e

- 1) Wie viele Begutachtungsausschüsse waren im Bundesministerium für Finanzen aufgrund des § 22a PVG eingerichtet?
- 2) Wie oft sind diese Begutachtungsausschüsse zusammengetreten?
- 3) Wie oft wurden Eignungsprüfungen von Begutachtungsausschüssen überwacht ?
- 4) In wie vielen Fällen wurde eine Stellungnahme des Begutachtungsausschusses gem. § 22a Abs.4 Z.2 PVG abgegeben?

Wien, den 17. März 1992

Begutachtung